

Laibacher Zeitung.

Nr. 104.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 8. Mai.

Insertionsgebühr: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 fr., größere per Zeile 6 fr.; bei öfteren Wiederholungen per Zeile 3 fr.

1883.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 2. Mai 1883,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14ten Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die nachfolgenden Paragraphe des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 3.

Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

Religion;
Lesen und Schreiben;
Unterrichtssprache;
Rechnen, in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre;

das für die Schüler Fasslichste und Wissenswertheste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung;

Zeichnen;
Gesang;
ferner:

weibliche Handarbeiten für Mädchen;
Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die hier genannten Lehrgegenstände, insbesondere in einer anderen Landessprache (§ 6) ab.

§ 7.

Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, daß jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.

Die Gruppierung der Schulkinder in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande, nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden.

§ 8.

Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Landesschulbehörde.

§ 10.

Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder sowie specielle Lehrurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend verbunden werden. (§ 59 Absatz 2.)

Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden. (§ 59 Absatz 2.)

§ 11.

Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei auf einander folgenden Jahren im Durchschnitt 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft hundert Schüler zu rechnen.

Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte für jene allgemeinen Volksschulen, welche für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen eine von der Regel abweichende Einrichtung erhalten (§ 21 Absatz 4), sind diese Kinder nicht zu berücksichtigen. Einmal errichtete

Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landes-schulbehörde beseitigt werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler herabzusetzen.

§ 15.

Die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu erteilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist.

Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muß für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden.

Wo selbständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen abgesondert oder in Verbindung mit der Volksschule zu errichten.

§ 17.

Die Bürgerschule hat eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirte zu gewähren. Dieselbe vermittelt auch die Vorbildung für Lehrer-Bildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschul-Vorbildung nicht voraussetzen.

Die Lehrgegenstände der Bürgerschule sind:

Religion;
Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsauffügen;

Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung;

Naturgeschichte;

Naturlehre;

Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung;

Geometrie und geometrisches Zeichnen;

Freihandzeichnen;

Schönschreiben;

Gesang;

ferner:

weibliche Handarbeiten für Mädchen;

Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in anderen lebenden Sprachen, im Clavier- und Violinspielen erteilt werden.

§ 18.

Die Bürgerschule besteht aus drei Classen, welche sich an den fünften Jahreskurs der allgemeinen Volksschule anschließen.

Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die Bürgerschule mit einer allgemeinen Volksschule unter einem gemeinsamen Leiter zu verbinden. In diesem Falle führt sie den Namen: „Allgemeine Volks- und Bürgerschule“.

§ 19.

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 8, 10 bis 14 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

1.) Bei Feststellung des Lehrplanes ist auf die speciellen Bedürfnisse des Schulortes und Bezirkes Rücksicht zu nehmen.

2.) In der Bürgerschule muß durchgängig die Trennung der Geschlechter eintreten.

3.) Die Lehrerconferenz erstattet die Vorschläge für die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern an die Landesschulbehörde, auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher stellen.

4.) Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel: „Director“.

5.) Die Zahl der Lehrkräfte beträgt mit Ausschluß des Directors und der Religionslehrer mindestens drei.

§ 21.

Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen notwendigen Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen.

An den allgemeinen Volksschulen sind nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksclassen in Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zuzugestehen. Dieselben haben in der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage zu bestehen.

Diese Erleichterungen sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande zu gewähren, wenn die Vertretungen der sämtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeinde-Ausschussbeschlüssen darum ansuchen. In diesem Falle kann der Lehrplan so eingerichtet werden, daß der abgeforderte Unterricht den Kindern in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen mindestens bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres erteilt werde.

In allen in den voranstehenden zwei Absätzen vorgesehenen Fällen ist der Unterricht in der Art zu erteilen, daß die Schulpflichtigen mittelst desselben das allgemein vorgeschriebene Lehrziel erreichen können.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§ 23.

Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

Kinder, welche eine höhere Schule oder gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen, insofern diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet; endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zutheil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§ 29.

In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

Religion;
Pädagogik mit praktischen Uebungen;
Unterrichtssprache;
Geographie;
Geschichte und vaterländische Verfassungslehre;
Mathematik und geometrisches Zeichnen;
Naturgeschichte;

Naturlehre;
Landwirtschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodenverhältnisse des Landes;

Schönschreiben;
Freihandzeichnen;
Musik mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik;

Turnen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde sowie mit der Organisation des Kindergartens und der Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende Sprachen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

§ 30.

Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:

Religion;
Pädagogik mit praktischen Uebungen;
Unterrichtssprache;
Geographie;
Geschichte;

Arithmetik und geometrische Formenlehre;
Naturgeschichte;
Naturlehre;
Schönschreiben;
Freihandzeichnen;
Musik;
weibliche Handarbeiten;
Turnen.

Außerdem sind die Böglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation des Kindergartens bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende, namentlich fremde Sprachen, mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in gesonderten Lehrkursen.

§ 32.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird nebst physischer Tüchtigkeit, sittlicher Unbescholtenheit und einer entsprechenden Vorbildung in der Regel das zurückgelegte 15. Lebensjahr gefordert. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Minister eine Altersnachfrist von höchstens sechs Monaten bewilligen.

Der Nachweis der entsprechenden Vorbildung wird durch eine strenge Aufnahmepriifung geliefert.

Diese erstreckt sich im allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, welche in der Bürgerschule obligat gelehrt werden. Bewerber mit musikalischer Vorbildung sind bei der Aufnahme vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die öffentlichen Lehrer-Bildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmewerberinnen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§ 36.

Die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals werden durch besondere Vorschriften geregelt. Die Religionslehrer sind im Falle definitiver Anstellung bezüglich der Rechte und Pflichten den Hauptlehrern gleichzustellen.

§ 38.

Das Zeugnis der Reife (§ 34) befähigt zur provisorischen Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an allgemeinen Volksschulen ist das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen zufriedenstellenden Verwendung im praktischen Schuldienste an einer öffentlichen oder einer mit dem Deffentlichkeitsrechte versehenen Privat-Volksschule durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an Bürgerschulen ist das Lehrbefähigungszeugnis für Bürgerschulen erforderlich, welches nach einer mindestens dreijährigen, vollkommen befriedigenden Verwendung an Volksschulen oder an anderen Lehranstalten durch Ablegung einer besonderen Prüfung erworben wird. Im Lehramte erprobte technische Lehrer für die mit einzelnen Schulen verbundenen speciellen Lehrurse (§ 10) können vom Unterrichtsminister von dieser Prüfung dispensiert werden.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungs-Prüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrer-Bildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen. (§ 5 Absatz 6.)

§ 41.

Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Deffentlichkeitsrechte versehenen Lehrer-Bildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gegen Nachweis der übrigen gesetzlichen Erfordernisse (§ 32 Absatz 1) durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrer-Bildungsanstalt das Zeugnis der Reife erwerben. (§ 38 Absatz 1.)

Die Bedingungen, unter denen Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen erworben haben, die Lehrbefähigung und Anstellungsfähigkeit für Volksschulen erlangen können, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

Die definitive Anstellung solcher Candidaten kann jedoch nur nach einer mindestens einjährigen Verwendung im Volksschuldienste (§ 38 Absatz 2 und 3) erfolgen.

§ 42.

Zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrerberuf, insbesondere in Lehrgegenständen der Bürgerschule, sind besondere Lehrurse zu errichten.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Cultus und Unterricht.

§ 46.

In jedem Lande finden nach je sechs Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Vorsteher eines Landes-Schulinspectors statt. (Landesconferenzen.)

§ 48.

Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als verantwortliche Schulleiter (§§ 12, 14 Absatz 2, § 19 Punkt 4 und 5) können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§ 38 Absatz 5) jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittees werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schulpflicht bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Übungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§ 53.

Mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für allgemeine Volksschulen versehene Lehrpersonen, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, können von der Landes-Schulbehörde zur nochmaligen Ablegung der Lehrbefähigungs-Prüfung verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebnis, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landes-Schulbehörde ab, ob eine weitere Verwendung in provisorischer Eigenschaft zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

§ 54.

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landes-Gesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schuldienste gegen Directoren sowie gegen definitiv angestellte Lehrer und Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

§ 59.

Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landes-Gesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.

Ebenso kommt es der Landes-Gesetzgebung zu, in betreff der Errichtung der für das Land notwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige, ferner von solchen für sittlich verwahrloste Kinder sowie der im § 10 erwähnten Anstalten und Lehrurse die geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 62.

Für die notwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen.

Inwiefern die Bezirke daran theilnehmen, dann wie der Aufwand für die im § 10 und § 59 Absatz 2 erwähnten Anstalten und Urse zu bestreiten sei, bestimmt die Landes-Gesetzgebung.

§ 75.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bleibt es den Landes-Gesetzgebungen daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im § 21 Absatz 1, 3, 4, 5 und 6, im § 22 Absatz 2, im § 28 und im § 38, und in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau auch in den §§ 17, 18, 19 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

Die Bestimmungen des § 48 Absatz 2 haben in den Königreichen Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau keine Geltung.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der erforderlichen Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien am 2. Mai 1883.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Conrad-Eybescheld m. p.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Landes-Schulinspectoren Michael Glavinic dem Landes-Schulrath für Dalmatien zur Dienstleistung für den Bereich der Mittelschulen zugewiesen.

Nichtamtlicher Theil.

Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Volksschulgesetze.

I.

Im Abgeordnetenhaus ist es stiller geworden. Wir haben nunmehr Ruhe, ruhig über das nachzudenken, was wir gehört und erfahren. Wir können unbefangen prüfen, was durch die Schulnovelle an dem Volksschulgesetze von 1869 geändert, was durch sie Neues geschaffen worden ist, ob ihre Reformen gerecht, billig und begründet oder ob sie wirklich geeignet sind, unsägliches Unheil zu bringen, wie dies die Opposition seit Monaten behauptet.

Prüfen wir die wesentlichsten, am meisten verlästerten Bestimmungen des neuen Gesetzes eine nach der anderen.

Zunächst behauptete die Opposition, daß das Lehrziel der Volksschule verflücht und dadurch das Niveau der allgemeinen Volksbildung herabgedrückt wurde. Das beste Mittel, über die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Behauptung ins reine zu kommen, ist es wohl, wenn wir vergleichen, was das Volksschulgesetz von 1869 als Lehrziel der Volksschule aufstellte und was die Novelle an dieser Aufstellung ändert.

Nun, im Volksschulgesetze lautet der § 3: „An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken: Religion, Sprache, Rechnen, das Wissenswerthe aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung, Schreiben, geometrische Formenlehre, Gesang, Leibesübungen. Mädchen sind auch noch in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu unterrichten.“

In der Novelle dagegen lautet derselbe Paragraph wie folgt: „Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind: Religion, Lesen und Schreiben, Unterrichtssprache, Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre, das für die Schüler Fasslichste und Wissenswerthe aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung, Zeichnen, Gesang. Ferner weibliche Handarbeiten für Mädchen, Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.“

Vergleichen wir nun diese beiden Texte. Im Volksschulgesetze heißt es: „Sprache“, in der Novelle: „Unterrichtssprache“. Letzteres ist ungleich richtiger, weil nicht die Sprache im allgemeinen, sondern diejenige Sprache gelehrt wird, in welcher der Unterricht erfolgt.

Das Volksschulgesetz erwähnt des Lesens nicht ausdrücklich, weil das schon unter dem Sprachunterricht verstanden wird. Die Novelle setzt: „Lesen und Schreiben“, weil das Volksschulgesetz in einem spätern Paragraphen das Lesen unter den „für die Volksschule vorgeschriebenen Kenntnissen“ angeführt.

Das Volksschulgesetz zählt Rechnen und geometrische Formenlehre getrennt von einander auf. Die Novelle verbindet das Rechnen mit der geometrischen Formenlehre.

Im Volksschulgesetze heißt es bloß: „das Wissenswerthe aus der Naturkunde“ u. s. w. In der Novelle wird der Volksschullehrer darauf aufmerksam gemacht, daß er das „Wissenswerthe“ mit dem zu verbinden hat, was für das Kind auch das „Fasslichste“ ist. Vom Standpunkte eines guten, erfolgreichen, praktischen Unterrichts kann dies gewiß nur gebilligt werden.

Die „Haushaltungskunde“ für Mädchen ist in der Novelle gestrichen worden, weil diese noch arg in den Windeln liegende Wissenschaft auch bisher in den Lehrer-Bildungsanstalten nicht vorgetragen wurde, der Lehrer an einer Volksschule aber fähig nicht erhalten werden kann, etwas zu lehren, wovon er nichts weiß und nichts versteht.

Nach dem Volksschulgesetze ist das Turnen für Mädchen obligat. Die Novelle erklärt es für nicht obligat. In Preußen, wo man bekanntlich auf Leibesübungen das größte Gewicht legt, zählt das Turnen für Mädchen nicht einmal zu den unobligaten Gegenständen. Bei uns haben die meisten Eltern eine unüberwindliche Abneigung gegen das Turnen der Mädchen. Diejenigen, bei denen dies nicht der Fall, können ihre Mädchen nach wie vor turnen lassen. Wenn aber das Mädchen-Turnen in Zukunft auch nicht obligat ist, so wird dadurch das Niveau der allgemeinen Volksbildung gewiß nicht herabgedrückt werden.

Dagegen hat die Novelle in die Volksschule das Zeichnen eingeführt, was zweifellos eine treffliche Maßregel ist. Die Kinder zeichnen fast alle gerne. Dieser Unterricht wird ihnen nicht nur ein bildendes Vergnügen, eine nützliche Zerstreuung, sondern in ihren späteren Lehrjahren auch manchen Vortheil gewähren.

Aber — sagt man uns — im ersten Absätze des Paragraphen 3 ist das Wort „mindestens“ gestrichen. Das bedeutet doch wohl, daß es bisher gestattet war, auch andere als die vorgeschriebenen Gegenstände zu lehren, daß dies aber in Zukunft nicht mehr erlaubt ist. Liegt darin nicht eine Verkürzung des Lehrzieles? Nein!

Der letzte Absatz des § 3 lautet im Volksschulgesetz:

„Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die hier genannten Lehrgegenstände ab.“

Genau so lautet auch der letzte Absatz im § 3 der Schulnovelle, nur ist am Schlusse noch hinzugefügt: „insbesondere in einer andern Landessprache“. Vor wie nach ist also, wenn die Lehrkräfte dazu vorhanden sind, die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die vorgeschriebenen Lehrgegenstände gestattet. Diesem Schlussabsatz gegenüber ist das Wort „mindestens“ in der Einleitung des Paragraphen in der That „mindestens“ überflüssig, jedenfalls aber vollkommen gleichgültig.

Nach diesem Vergleiche der beiden Texte im neuen und alten Volksschulgesetz hat also der Leser Schwarz auf Weiß den untrüglichen Beweis dafür, dass die Schulnovelle, weit entfernt, das Lehrziel der Volksschule herabzudrücken, dasselbe im Gegentheil durch Einführung des Unterrichtes im Zeichnen noch in anerkannter Weise erweitert hat.

Wien, 4. Mai.
(Orig.-Corr.)

Bei dem gegenwärtig in Berathung stehenden Landwehrgesetz zeigt sich dieselbe Erscheinung, wie bei gewissen Paragraphen der Schulnovelle, dass nämlich nach einem Schlagworte darüber abgeurtheilt wird und niemand sich die Mühe nimmt, der Sache auf den Grund zu gehen. Wenn man in den verschiedenen Blättern die absprechenden Urtheile über die Vorlage liest, sollte man wahrhaft glauben, diese Organe wurden von lauter Mollkes inspiriert, während höchstens einige bei der Officiersprüfung durchgefallene ehemalige Einjährig-Freiwillige ihre jugendlichen Stilübungen producieren. Der Leser jener Blätter muss zu dem Glauben verleitet werden, als ob die Vorlagen der Heeresverwaltung ungemein leichtfertig zusammengestellt wären, während es doch bekannt ist, dass gerade alle auf Wehrverhältnisse Bezug habenden Gesetzentwürfe ungemein sorgfältig ausgearbeitet sind und die Prüfung verschiedener Instanzen zu passieren haben. Gerade in Wehrfragen glaubt aber jeder Urhefene, ebenfalls ein Urtheil abgeben zu müssen, das natürlich dann möglichst schief ausfällt. — Was nun das Landwehrgesetz selbst betrifft, so ist die Nothwendigkeit, die Landwehr zu einem actionsfähigen Heerkörper umzugestalten, wohl unbestreitbar. Ebenso wird nach genauer Prüfung der Vorlage niemand bestreiten können, dass die Reorganisation in einer Weise vorgenommen wird, dass eine Wehrbelastung der Bevölkerung vermieden wird. Allerdings wird eine solche behauptet, weil man eben dort, wo das Gesetz sagt, es „kann“ dies und das geschehen, einfach interpretiert, es „wird“ das und das eintreten. Am sonderbarsten nimmt sich im Munde jener, welche stets an den Heeresauslagen mäkeln, das Argument aus, dass die Landwehr überhaupt von Grund aus anders hätte organisiert werden sollen (selbstverständlich nach preussischem Muster), während ja gerade Sparsamkeitsrückichten den Grund bildeten, dass man zu dieser Anlage greifen musste. Wir wollen es unterlassen, bezüglich der öffentlichen Behandlung von Heeresfragen eine Parallele mit Frankreich oder Italien zu ziehen, wo Presse und Parlament in dieser Hinsicht eine Auffassung der Verhältnisse bekunden, die ebenso sehr von staatsmännischer Einsicht wie von Patriotismus zeugt.

Reichsrath.

310. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 4. Mai.

Se. Excellenz der Herr Präsident Dr. Smolka eröffnet um 11 Uhr 15 Minuten die Sitzung. Auf der Ministerbank befinden sich: Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Taaffe, Ihre Excellenzen die Herren Minister: Dr. Freih. v. Biernikowski, Graf Falkenhayn, Dr. Freiherr v. Pražal, Dr. Freiherr von Conrad-Ehresfeld, FML. Graf Welfersheimb, Dr. Ritter v. Dunajewski und Freiherr v. Pino.

Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. Conrad-Ehresfeld theilt in einer Schrift mit, dass mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. d. M. dem Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 abgeändert werden (Schulgesetz-Novelle), die Allerhöchste Sanction erteilt wurde.

Se. Excellenz der Herr Justizminister Dr. Freiherr v. Pražal überreicht einen Gesetzentwurf, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien auf die weitere Dauer eines Jahres, vom 24. Juni 1883 an. In den beigegebenen Bemerkungen heisst es:

„Die Verhältnisse im Sprengel des Kreisgerichtes Cattaro sind noch immer solcher Art, dass die Regierung sich für verpflichtet erachtet, dem Eintritte der Wirksamkeit der Geschwornengerichte entgegenzutreten und die Fortdauer der Einstellung dieser Wirksamkeit zu erwirken. Die Berichte der mit der Rechtspflege betrauten Organe sprechen sich übereinstimmend dahin aus, es sei die Reactivierung der Geschwornengerichte in Cattaro nicht zu empfehlen und es sei von denselben eine unparteiische und unabhängige Rechtspflege in nächster Zeit nicht zu erwarten. Es wird insbesondere auf den Umstand hingewiesen, dass die Erinnerung an die Greuelthaten der Insurrection noch zu frisch im Gedächtnisse der Bevölkerung lebe, um nicht das Gemüth der Volksrichter mit Schrecken zu erfüllen und die Rechtsprechung, wenn sie ihnen wieder übertragen würde, als befangen erscheinen zu lassen. Gegen 160 der nach Montenegro geflüchteten Aufständischen wurden Anklagen wegen verschiedener mit der Insurrection im Zusammenhange stehender Verbrechen schwerster Natur erhoben und die Steckbriefe erlassen; sollten solche Beschuldigte ergriffen und vor die Geschwornen gestellt werden, so wird mit Bestimmtheit angenommen, dass die angeklagten Räuber, Mörder, Brandleger und Insurgenten von den Geschwornen freigesprochen werden würden. Wie nachhaltig dieser Terrorismus in der Bevölkerung wirkt, zeigt auch der Umstand, dass die wilden Räuber, welche die vier tapferen Gendarmen am 29. Dezember 1881 auf den Bergen in Rameno ermordet und verstümmelt haben, nicht angezeigt wurden und dass niemand in der Bevölkerung sich fand, um die Behörde auf die Spuren der bisher noch unbestraften Urheber der Räubereien zu leiten, welche in Mokrine, Trebesin, Ruti und Rameno sich ereigneten. Auch der k. k. Oberste Gerichtshof gab die Erklärung dahin ab, dass er die Fortdauer der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte im Kreisgerichtssprengel Cattaro im Interesse einer unbefangenen und unparteiischen Rechtspflege als geboten erachte.“

Se. Excellenz der Herr Landesvertheidigungs-Minister FML. Graf Welfersheimb überreicht einen Gesetzentwurf, betreffend die Bedeckung der im Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883 nicht vorgesehenen Auslagen für die Aufstellung von drei Landwehr-Cavallerieregiments-Cadres im Betrage von 48 470 fl. Nach dem beigegebenen Motivenberichte theilt sich dieses Erfordernis der Hauptsache nach in die mit jeder Neuaufstellung verbundenen einmaligen Auslagen, wozu als größte Rubrik die Beschaffung von 99 Pferden mit einem Geldaufwande von 25 740 fl. gehört, und in die fortlaufenden Ausgaben für die letzten drei Monate d. J. im Betrage von 22 730 fl.

Vor Uebergang zur Tagesordnung spricht zum Protokolle

Abg. Lienbacher und weist unter Vorlage der Original-Stenogramme nach, dass der Abg. Fürnkranz in seiner Rede am 24. v. M. über § 21 der Volksschulgesetz-Novelle zweimal ausdrücklich hervorgehoben hat, dass die neuen Bauernvereine in Oberösterreich und Salzburg „liberal“ sind, dies Wort dann in der Correctur gestrichen hat (Hört! Hört! rechts), und dass er (Redner), weil er den wirklichen Wortlaut citierte, im „Ringer Sonntagsblatte“ der Entstellung und des Schwindels beschuldigt worden sei. (Bewegung.)

Abg. Fürnkranz behält sich vor, in der nächsten Sitzung zu antworten.

Die Landwehrgesetz-Novelle wird in dritter Lesung genehmigt.

Die Gesetzentwürfe über die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters, sowie betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredits zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1883, werden in dritter Lesung genehmigt.

Die vom Steuerausschusse zum Gesetze in betreff der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters vorgeschlagene Resolution wird, nachdem Abg. Fürnkranz gesprochen und dieselbe als magere Abschlagszahlung auf die Wünsche der weinbautreibenden Bevölkerung bezeichnet hatte, angenommen.

Der Nachtragscredit von 80 000 Gulden für den Vollenbau und die innere Einrichtung des pathologisch-anatomischen Institutes an der Wiener Universität wird ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung genehmigt.

Es folgt die zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Bestellung von Gewerbe-Inspectoren. (Referent Abg. R. v. Chamiec.)

Alle eingetragenen Redner sind für die Vorlage zum Worte gemeldet.

Abg. Dr. Roser begrüßt die Vorlage mit Freude, er ist überzeugt, dass die Institution der Gewerbe-Inspectoren segensvoll wirken, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit und die Sonntagsruhe die Degenerierung des Arbeiterstandes verhindern und die Fernhaltung der Kinder von der Fabrikarbeit die körperliche und geistige Entwicklung des Nachwuchses wohlthätig beeinflussen wird. Er verweist darauf, dass sich das Institut der Gewerbe-Inspectoren in

anderen Ländern mit dem besten Erfolge eingelegt habe. (Beifall.)

Abg. Adametz begrüßt gleichfalls das Institut der Gewerbe-Inspectoren mit Genugthuung; dasselbe habe sich überall, wo es eingeführt wurde, bewährt; gegen dasselbe habe sich nur das extreme Manchesterthum ausgesprochen. Diese Institution sei ein wichtiger Schritt auf dem Wege der socialen Reform. (Beifall.)

Abg. Neuwirth erklärt, dass sowohl er selbst, als seine Parteigenossen dieser Vorlage zustimmen, dieselbe sei jedoch zuerst von den Liberalen ins Auge gefasst worden. Redner bespricht sodann die in den letzten Tagen abgehaltene gewerbliche Expertise, welcher auch Arbeiter der extremsten socialen Richtung beigezogen worden seien und die ganze Mise en scene derselben, sowie die gegen die Linke in socialpolitischer Richtung erhobenen Vorwürfe und erklärt zum Schlusse, dass eine Enquete hinsichtlich der ländlichen Arbeiter mindestens ebenso nothwendig sei, als bezüglich der gewerblichen Fragen. (Beifall links.)

Für die Vorlage haben sich im ganzen 31 Redner zum Worte gemeldet; es wird Schluss der Debatte angenommen, und da die eingetragenen Redner sich über die Wahl des Generalredners nicht einigen können, so erfolgt die Wahl mittelst Stimmzetteln, und wird Abg. v. Pachter mit 16 Stimmen zum Generalredner gewählt.

Generalredner Abg. v. Pachter erklärt die Schaffung eines Executivorganes, welches dafür Sorge, dass die Bestimmungen des Gewerbegesetzes auch wirklich gehandhabt werden, für unerlässlich. Er bedauert, dass das religiöse Moment zu sehr hereingezogen wurde und dass man sich nicht bloß auf den rein sachmännischen Standpunkt gestellt habe. Er wünscht, dass bei der Durchführung des Gesetzes die Ueberwachung in einer Weise gesichert werde, welche eine Beeinträchtigung des realen Fabrikanten zugunsten des minder gewissenhaften Ausschusses hindere, und richtet an die Conservativen den Appell, dafür zu sorgen, dass dieses Gesetz kein destructives werde. (Beifall links.)

Es folgt hierauf eine Reihe von thatsächlichen Berichtigungen.

Abg. R. v. Schönerer wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Neuwirth und hebt hervor, dass die Forderungen der Arbeiter auch schon früher über die bloße Coalitionsfreiheit weit hinausgegangen seien. Darüber, dass Arbeiter der Expertise beigezogen worden seien, ist Redner hochbefriedigt.

Abg. v. Zallinger (Obmann des Gewerbe-Ausschusses) erklärt, dass die Einberufung der Enquete auf den dringenden Wunsch eines Mitgliedes der Linken erfolgt sei, und dass die Majorität diesem Wunsche entgegengekommen sei, um ihre Friedensliebe zu documentieren. (Beifall rechts.)

Abg. Friedrich Suesz rügt es, dass die Liste der Experten nicht vertheilt wurde.

Abg. v. Zallinger erklärt dem Vorredner und dem ebenfalls remonstrierenden Abg. Matscheko gegenüber, dass die Liste im Ausschusse vertheilt worden sei, und beruft sich diesfalls auf das Protokoll und das Zeugnis des Präsidenten.

Nach einem kurzen Schlussworte des Referenten, Abg. Ritter v. Chamiec, wird das Eingehen in die Specialdebatte einstimmig beschlossen.

Nächste Sitzung morgen.

Vom Ausland.

Die deutsche Reichstags-Commission für Unfallversicherung der Arbeiter hat diesertage die Bestimmungen des Entwurfes über die Organisation der Versicherung, sowie über den Reichsausschuss von fünf- und zwanzig Procent der Unfallentschädigungen einstimmig abgelehnt.

Wie aus Paris gemeldet wird, erschien der Minister des Aeußern Challemel-Lacour in der Commission zur Vorberathung der Vorlage betreffs Tonkins und gab Aufklärungen über den von dem französischen Gesandten Mr. Bourée mit China abgeschlossenen Vertrag. Dieser Vertrag stellte eine neutrale Zone zwischen China und Tonkin fest. China gab die Ermächtigung zur Schifffahrt auf dem rothen Flusse, wollte jedoch den Besitz der im Tonkin-Gebiete gelegenen Stadt Laokai. Unter diesen Concessionen wollte China das französische Protectorat über Tonkin anerkennen. Frankreich habe diesen Vertrag desavouiert, weil derselbe die Anerkennung der Souveränität Chinas über Annam in sich schloß, und Mr. Bourée sei demnach abberufen worden. Diese Abberufung habe aber nicht den Charakter einer Ungnade; sie sei nur einfach eine Folge der Mißbilligung des Vertrages. Man habe durchaus nicht die Absicht, mit China über Rechte zu discutieren, welche die Verträge Frankreich über Tonkin verleihen. Challemel-Lacour constatierte, dass die französischen Projecte in betreff Tonkins in keiner Weise den Gegenstand einer Unterhandlung mit irgend einer auswärtigen Macht gebildet haben. Die Mission Rergarabec bestche darin, dem Kaiser von Annam einige Zusatzbestimmungen zu dem Vertrage vom Jahre 1874 zu unterbreiten, und werde diesfalls dem Kaiser ein Termin gestellt werden. Sobald dieser Termin verstrichen ist, werde Frankreich vorgehen. — Die

Commission war über die erhaltenen Aufschlüsse befriedigt und votierte einstimmig den Credit.

Ein Telegramm des „Temps“ aus London meldet: Rußland hat geräuschlos eine beträchtliche Truppenzahl an der armenischen Grenze concentrirt, um für den Fall, als infolge der unter den Armeniern wegen Nichtdurchführung der Reformen herrschenden Unzufriedenheit Unruhen ausbrechen sollten, intervenieren zu können. England sei sehr besorgt, weil es durch den Vertrag vom Juni 1878 verpflichtet sei, die Türkei zu beschützen. England hätte dem Sultan zu verstehen gegeben, daß er nicht auf Englands Unterstützung hoffen dürfe, wenn die Reformen in Armenien nicht durchgeführt werden.

Tagesneuigkeiten.

— (Pferde-Ausstellung in Wien.) Se. Majestät der Kaiser besichtigte am 5. d. M. mittags 1 Uhr die Pferde-Ausstellung und die damit verbundene gewerbliche Specialausstellung. Se. Majestät zeichneten mehrere Aussteller durch Ansprachen aus und verließen erst nach mehr als einstündigem Verweilen die Ausstellung.

— (Personalnachricht.) Se. Excellenz der Herr Minister Dr. Freiherr v. Biernikowski wurde aus Anlaß seines zehnjährigen Ministerjubiläums zum Ehrenbürger der Stadt Belz in Galizien ernannt. In dem betreffenden Beschlusse des Gemeinderathes werden die Verdienste, die sich der Minister um Galizien erworben, hervorgehoben.

— (Denkmal.) Kurze Zeit nach der am 27sten Dezember v. J. begangenen Feier des 600jährigen Bestandes der erlauchten Dynastie Habsburg wurde die Idee angeregt, auf dem durch historische Erinnerungen geweihten Tullner Felde ein Denkmal zum Andenken an diese Feier zu errichten. Es wurde auf freiem Felde nächst Bangeleben ein Obelisk von über 10 Meter Höhe, mit entsprechenden Emblemen geschmückt, aufgestellt. Die feierliche Enthüllung und Einweihung durch den hochwürdigen Herrn Alexander Karl, Abt des Stiftes Melk, Landmarschall-Stellvertreter, wird am 10. d. M. vormittags erfolgen.

— (Zum Bäckerstrike) in Wien wird gemeldet: Nachdem am 5. d. M. ein großer Tumult bei dem Genossenschaftshause der Bäcker vorgefallen, der sich erst nach Einschreiten der Wache wieder legte, wobei auch Verwundungen vorkamen, ereignete sich am 6. und 7. d. M. daselbst keine Ruhestörung mehr. Von Seite der Wache wurde keine Ansammlung von Gehilfen auf dem Salzgras geduldet, und nur jenen wurde der Eintritt in das Rathhaus gestattet, welche thatsächlich in der Kanzlei Geschäfte zu besorgen hatten. Die Polizeibehörde ist gegenwärtig mit Einvernehmungen beschäftigt, um die Veranstalter der Tumulte zu eruiieren und sie in strafgerichtliche Untersuchung zu ziehen. Gleichzeitig wurde auch über zahlreiche Gehilfen, welche subsistenzlos, nicht nach Wien zurück und schon seit geraumer Zeit arbeitslos sind, die Ausweisung verfügt.

— (Aus Paris) wird gemeldet: „Diesertage reiste eine ganze Classe des St. Barbe-Gymnasiums unter der Führung eines Professors zu dreimonatlichem Aufenthalt nach Deutschland, um da die deutsche Umgangssprache praktisch zu erlernen.“

— (Bluthunde auf der Bühne.) Im Opernhause von Burg (Grafschaft Lancaster) spielte sich Donnerstag abends eine äußerst aufregende Scene ab. Während der Aufführung von „Onkel Toms Hütte“ kamen in der Fluchtszene des George Harris, welche Rolle der Schauspieler Hermann inne hatte, drei große Bluthunde auf die Bühne. Durch ein Versehen hatte man es unterlassen, den riesengroßen Hunden die Maulkörbe anzulegen, und die Doggen stürzten sich nun in vollem Ernste auf Mr. Hermann, der, sofort zu Boden gerissen, aus vielen Wunden blutete und in großer Gefahr stand, zerrissen zu werden. Ein kräftiger Neger Namens Edwards, der in dem Stücke mitwirkte, und der Theaterdirector Purcell warfen sich muthig auf die ganz wild gewordenen Bestien und überwältigten sie nach einem heißen Kampfe. Im Publicum herrschte, wie leicht denkbar, die größte Aufregung. Der Vorhang fiel, und nach einer halben Stunde erschien Mr. Hermann, dessen nicht unbedeutende Wunden inzwischen verbunden worden waren, wieder auf der Bühne und spielte mit bewundernswerter Kaltblütigkeit seine Rolle zu Ende, wobei der Kampf mit den Bluthunden, die jetzt aber nicht mehr ohne Maulkörbe erschienen, wiederholt wurde.

— (Dreizehn.) Es ist eine bekannte und weit verbreitete Meinung, daß, wenn dreizehn Personen bei Tische sitzen, eine davon im Laufe des nächstfolgenden Jahres sterben müsse. Ein amerikanischer Statistiker hat es sich nun in den Kopf gesetzt, auf Daten gestützt, diese Meinung zu widerlegen. Nach einer von ihm entworfenen statistischen Tabelle beträgt die Anzahl der Personen, welche bei einer Tafel zugegen sein müssen, damit eine Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß eine von ihnen während des Jahres sterbe, bei einem Alter der Gäste von 10 Jahren 134, 15 Jahren 131, 20 Jahren 129, 25 Jahren 124, 30 Jahren 119, 35 Jahren 112, 40 Jahren 103, 45 Jahren 90, 50 Jahren 73, 55 Jahren 54, 60 Jahren 35, 65 Jahren 25, 70 Jahren 17 und erst bei 72 Jahren 6 Monaten 13.

Locales.

— (Von der Rohrschützen-Gesellschaft.) Das Eröffnungschießen dieser Gesellschaft, welches am 3. d. M. begann und Sonntag, den 6. d. M., seinen Abschluß fand, verlief in sehr animierter Stimmung. Es wurden nahezu 4500 Schüsse abgegeben, und theilnahmen sich daran besonders eifrig die heuer in größerer Zahl neu eingetretenen Herren Schützen. Am Sonntag nachmittags beehrte der Herr k. k. Generalmajor Groller Ritter von Milbensee die Schießstätte mit einem längeren Besuche, bei welcher Gelegenheit derselbe mit persönlichem Interesse von der Einrichtung und den Verhältnissen der Gesellschaft Kenntniß nahm. Die Beste wurden von nachstehenden Schützen gewonnen: Auf der Feldscheibe: I. Herr Victor Gallé mit 91 Punkten, II. Herr Emerich Mayer mit 86 Punkten, III. Herr Josef Pleinweiß mit 65 Punkten; auf der Standscheibe: I. Herr R. Ranzinger mit 25 Theilern, II. Herr Josef Benari mit 37½ Theilern, III. Herr J. C. Zuvancic mit 57 Theilern; auf der Kronprinz-Scheibe: I. Herr M. Rößmann mit 51½ Theilern, II. Herr J. Oberwalder mit 67½ Theilern, III. Herr J. Regorschet mit 109½ Theilern; auf der Schnellfeuer-Scheibe (3 Minuten Schußzeit): Herr Josef Benari 26 Schüsse, 23 Treffer, 54 Punkte.

— (Der gestrige Jahrmarkt), sogenannter „Maimarkt“, war sehr zahlreich besucht, doch war der Auftrieb von Hornvieh und Pferden ein weit geringer, als es bei diesem Jahrmarkt sonst der Fall zu sein pflegt. Aufgetrieben wurden an 350 Stück Hornvieh. Es waren zahlreiche Viehhändler aus Kärnten, Tirol, Görz, Triest und Pola anwesend, welche an 150 Stück ankauften und gut bezahlten. Die hiesigen Fleischer acquirierten an 50 Stück. Pferde waren etwa 300 am Platze, und wurde sehr stark um dieselben gehandelt, sowohl vom Landvolke als von den auswärtigen Händlern, besonders von denen aus Italien, welche an 100 Stück ankauften und gut bezahlten. Auch in den übrigen Geschäftsbranchen war der Handel ein ziemlich lebhafter.

— (Gemeindewahl.) Bei der am 15. v. M. stattgehabten Neuwahl des Vorstandes der Ortsgemeinde Tersein, Bezirk Stein, wurden gewählt: zum Gemeindevorsteher der Realitätenbesitzer Johann Kezel, zu Gemeinderäthen die Realitätenbesitzer Rochus Florjančič und Valentin Gradisek, alle aus Tersein.

— (Wildkarten.) Die Redaction der in Klagenfurt erscheinenden illustrierten Zeitschrift für Jagd und Fischerei „Waidmannsheil“ wird statistische Karten über das Hirsch-, Reh- und Gemswild von ganz Oesterreich-Ungarn in ihrem Blatte veröffentlicht. Eine Wildkarte der gesammten Monarchie muß jedem Jäger das höchste Interesse bieten, weil sich durch eine solche Karte in der anschaulichsten und übersichtlichsten Weise die jagdlichen Verhältnisse des ganzen Reiches vor seinen Blicken aufrollen. Obwohl zur Ausfertigung dieser interessanten Arbeit schon ein großes Material vorliegt, ist es doch wünschenswert, daßselbe behufs einer recht genauen Darstellung noch zu vermehren. Es werden deshalb alle Freunde der lieben grünen Farbe gebeten, dieses schwierige Unternehmen genannten Blattes, durch Einsendung von Daten des betreffenden Jagdbezirkes fördern zu helfen.

Neueste Post.

Original-Telegramm der „Laib. Zeitung.“

Wien, 7. Mai. Das Abgeordnetenhaus nahm in Tages- und Nachtsitzung den Antrag Bulats betreffs der Gerichtssprache in Dalmatien und Istrien mit dem Amendement Vienbachers an, daß jede der beiden Parteien sich einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen habe. Minister Projak wahrte den von der Regierung festgehaltenen Standpunkt, im Wege der Executive festzustellen, welche Sprache die landesübliche sei. Bulat wies den Vorwurf zurück, daß sein Antrag mit der Schulnovelle im Zusammenhange stehe. Der Antrag Herbsts bezüglich Auslegung des Pressgesetzes wurde nach längerer Debatte abgelehnt.

Wien, 7. Mai. Heute waren beide Häuser des Reichsrathes versammelt. Das Herrenhaus erledigte die auf der Tagesordnung gewesenen Gegenstände ohne jede Debatte und nahm hierauf eine Reihe von Commissionswahlen vor. Das Abgeordnetenhaus genehmigte nach kurzer Discussion die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung zweier Paragraphen der Grundbuchordnung, ertheilte dem handelspolitischen Uebereinkommen mit Frankreich und der Veterinär-Convention mit der Schweiz die verfassungsmäßige Zustimmung und verhandelte sodann über den Antrag Bulat, betreffend die Abänderung des § 14 der Civilproceßordnung, gültig für das Königreich Dalmatien.

Budapest, 7. Mai. Der Verein vom rothen Kreuze hielt im Beisein Sr. k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Karl Ludwig und unter dem Präsidium des Grafen Karolyi und der Gräfin Livia Bichy die Generalversammlung ab. Der Präsident sprach vor allem Sr. k. und k. Hoheit dem Herrn Erzherzog den Dank für höchstbessehr Erscheinen und für das Interesse, welches höchstderselbe

der Angelegenheit darbringe, aus und stellte die Bitte um fernere Unterstützung des Vereins. Lebhafteste Claque-Rufe erschollen nach den Worten des Präsidenten wie auch beim Erscheinen des Herrn Erzherzogs. Der Stand des Vereinsvermögens war mit Schluß des Jahres 1882 1561 253 fl. Die Zahl der Mitglieder beträgt 45 097. Der durchlauchtigste Herr Erzherzog wurde nach Schluß der Sitzung mit Claque-Rufen begrüßt und unterhielt sich mit dem Ministerpräsidenten und anderen Anwesenden.

Constantinopel, 6. Mai, abends. In der heutigen Libanon-Conferenz schlug der Minister des Aeußern, Arifi Pascha, officiell den Mutesarif von Adrianopel, Wassa Effendi, für den Gouverneurposten vor. Die Vertreter von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien und Frankreich sprachen ihre Zustimmung aus; die Vertreter Englands und Rußlands erhoben keine Einwendung, erklärten aber, ihren Regierungen zu berichten, und erwarten rasche Antwort. Die nächste Sitzung wurde für Dienstag anberaumt.

Angekommene Fremde.

Am 6. Mai.

Hotel Stadt Wien. Merk, k. k. Bezirkshauptmann, Krainburg. — Lunat, Dechant und Pfarrer, und Gern, Pfarrer, Istrien. — Benassi, Pfarrer, Zoll. — Mally, Gerbermeister, f. Tochter, und Pollat, Kfm., Neumarkt. — Bertot f. Frau, Triest. — Genta, Realitätenbesitzer, Franz. — Demichar, Realitätenbesitzer, Eismern. — Malle, Pferdehändler, Klagenfurt. — Knauf, Pferdehändler, Griesbach. — Knecht, Kaufm., Wien. — Frohn, Kfm., Remscheid. — Festin, Kfm., Gottschee. Hotel Elephant. Löwy, sammt Frau, Sissef. — Pachernig, Realitätenbesitzer, Engelbogen, Holzändler, und Kresnik, Kaufmann, Goldenhofen. — Petek, Bahnbeamter, sammt Frau, Boitsberg. — Schober, Krämer, sammt Frau, Hohenmauten. — Mulley, Unterloisch. — Senca und Dolensig, Rassenfuß. — Stuller, Triest. — Smole, Privatier, Stauden. — Wagner, Weinhändler, sammt Frau, Enns. — Mally, Lederfabrikant, Neumarkt. — Leskovic, Idria. — Himmelbauer, Kaufm., Wien. — Maier und Biller, Kaufste., Graz.

Verstorbene.

Den 6. Mai. Francisca Ramovs, Dienstmädchen, 27 J., Petersstraße Nr. 42, Blutzirkung.

Im Spitale:

Den 4. Mai. Anton Rozjek, Tagelöhner, 57 J., allgem. Wassersucht.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 0° C. reducirt	Lufttemperatur nach Celsius	Wind	Ansicht des Himmels	Niederschlag binnen 24 St. in Millimetern
7 U. Mg.	730,50	+11,1	D. schwach	heiter	0,00
7. 2 „ M.	730,04	+20,0	SW. schwach	heiter	
9 „ Ab.	730,69	+12,8	SW. schwach	heiter	

Angenehmer sonniger Tag, abends etwas windig. Das Tagesmittel der Wärme +14,6°, um 2,2° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: P. v. Radics.

Dankagung.

Für die uns während der Krankheit und anlässlich des Ablebens des Herrn

M. V. Lipold

k. k. Hofrath und Bergdirectionsvorstand zc. zc.,

zu theil gewordenen Beweise innigster Theilnahme, für die überaus zahlreiche Theilnahme beim Leichenbegängnisse sowie für die vielen prachtvollen Kranzspenden von Idria, Laibach und anderen Orten sprechen wir allen unseren innigsten, tiefgefühlten Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen.

(17) 36

MATTONI'S
GISSHÜBLER
reinsten
alkalischer
SAUERBRUNN
bestes Tisch- und Erfrischungsgetränk,
erprobt bei Husten, Halskrankheiten, Magen- und Blasenkatarrh.
PASTILLEN (Verdauungszeltchen).
Heinrich Mattoni, Karlsbad (Böhmen).

Etiquette u. Korkbrand
wie nebenstehend
genau zu beachten.

MATTONI'S
GISSHÜBLER

Der k. k. Bezirkshauptmann: Merk m. p.